

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6359

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Beibehaltung des bisherigen Unterstützungsstandards für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung
Urheber/in:	Die Mitte-Fraktion, FDP-Fraktion, SVP-Fraktion, glp Fraktion
Zuständig:	Pascal Ryf, Alain Bai, Peter Riebli, Margareta Bringold
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	als dringlich eingereicht

Ab März 2027 werden die ersten aus der Ukraine stammenden Schutzbedürftigen (Status S) seit fünf Jahren in der Schweiz sein. Nach Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) haben sie damit grundsätzlich Anspruch auf eine an den Schutzstatus gebundene Aufenthaltsbewilligung. Gemäss geltendem Bundesrecht erhalten Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ordentliche Sozialhilfe wie die einheimische Bevölkerung (Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2]).

Mit dem von den Eidgenössischen Räten in der Frühjahrsession 2026 verabschiedeten Entlastungspaket 2027 entfallen ab dem 1. Januar 2027 die Bundessubventionen für Personen, die seit mehr als fünf Jahren über den Status S verfügen. Damit besteht keine Legitimation des Bundes mehr, den Kantonen für diese Personen Vorgaben zum Standard der Sozialhilfe zu machen. Aus diesem Grund hat der Bund am 12. August 2026 eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, um die AsylV 2 so zu ändern, dass die Kantone den Unterstützungsstandard ab März 2027 in ihrem kantonalen Recht selbst festlegen können.¹

Die Schutzbedürftigen sollen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus weiterhin gemäss der kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 (kAV) unterstützt werden. Denn es fehlt an einer sachlichen Rechtfertigung, Schutzbedürftigen allein aufgrund des Zeitablaufs ordentliche Sozialhilfe zu gewähren und sie damit anders als vorläufig Aufgenommene zu behandeln.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Erwerbsquote bei den 18- bis 64-jährigen Schutzbedürftigen schweizweit weniger als 40 Prozent beträgt². Die Gewährung der ordentlichen Sozialhilfe an Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung könnte die Anreize zu ihrer wirtschaftlichen Integration unnötig verringern.

¹ Vernehmlassung des Bundesrats vom 12. August 2026 Nr. 2026/53

² Angaben des SEM zum Erwerb der Personen mit Schutzstatus S für die Monate April und Mai 2026

Ein Wechsel von der Unterstützung gemäss der kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 (kAV) zur ordentlichen Sozialhilfe hätte für die Gemeinden erhebliche administrative und finanzielle Folgen. Einerseits müssten neue Unterstützungsverfügungen und -berechnungen erstellt werden, andererseits würde die Ausrichtung der ordentlichen Sozialhilfe an Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung zu erheblichen Mehrkosten für die Baselbieter Gemeinden führen.

Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung haben zudem grundsätzlich Anspruch auf einen Kantonswechsel. Andere Kantone, darunter Zürich und Graubünden, haben angekündigt, ihre kantonalen Regelungen so anzupassen, dass für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin der bisherige Unterstützungsstandard nach den Asylregeln gilt. Da der Bund den Kantonen die Kompetenz gibt, Schutzsuchenden mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin die Asylansätze auszurichten, ist dies entsprechend im Kanton Basel-Landschaft so zu regeln. Würde der Kanton Basel-Landschaft demgegenüber die ordentliche Sozialhilfe gewähren, entstünde ein erheblicher Anreiz für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, aus den Kantonen mit tieferer Unterstützung gemäss Asylstandard in den Kanton Basel-Landschaft zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden dieser Motion, die entsprechenden Bestimmungen in den kantonalen Sozialhilferechtsbestimmungen im Einklang mit der bundesrechtlichen Entwicklung so zu ändern, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung wie jene ohne Aufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen der kantonalen Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007 und nicht mit ordentlicher Sozialhilfe unterstützt werden.